

Maßnahmen zur Entschärfung der Verkehrssituation in der Geiseltasteigstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02107 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17580

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02107

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 23.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02107 beschlossen. Sie zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Geiseltasteigstraße führen. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Verlängerung der U-Bahn vom Mangfallplatz und die Vornahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h möglich ist.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Geiseltasteigstraße ist laut aktuellem Verkehrsentwicklungsplan Teil des Primärnetzes. Sie ist eine überregionale Hauptverkehrsstraße mit besonderer Verbindungsfunktion, die auch im Flächennutzungsplan enthalten ist. Diese Straßenzüge dienen sowohl der Verbindung mit Gemeinden des Umlandes als auch von Stadtteilen innerhalb Münchens. So wird die Geiseltasteigstraße ab der südlichen Stadtgrenze unmittelbar als Staatsstraße 2072 fortgeführt und dient damit (auch) dem weiträumigen und nicht nur dem örtlichen Verkehr. Sie ist von entscheidender Bedeutung für das großräumige Verkehrsgeschehen im Süden von München. Dieser Status der Geiseltasteigstraße wird auch perspektivisch in der Mobilitätsstrategie 2035 erhalten bleiben.

Verlängerung der U-Bahn vom Mangfallplatz zum Klinikum Harlaching

Das Mobilitätsreferat hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Vorbereitung der Fortschreibung des Themenfeldes Infrastruktur des Nahverkehrsplans (NVP-I) auseinandergesetzt. Darin sollen Vorschläge für U-Bahn- und Tram-Strecken entwickelt, bewertet und im Rahmen einer gesamtstädtischen Betrachtung ein Ausbauplan für den ÖPNV entwickelt werden. Darin enthalten war auch die Prüfung einer U-Bahn-Verlängerung vom Mangfallplatz zum Klinikum Harlaching. Aufgrund der angespannten Haushaltslage müssen die Überlegungen bzw. Planungen jedoch vorerst zurückgestellt werden. Es kann derzeit keine genaue Aussage dazu erfolgen, wann die Fortschreibung des Nahverkehrsplans – Themenfeld Infrastruktur begonnen wird.

Die Stadtwerke München teilten bzgl. einer Ausweitung des ÖPNV-Angebots mit, dass eine zusätzliche Bedienung mit Buslinien nicht vorgesehen ist; die Tramlinie 25 ist ausreichend dimensioniert. Der Abschnitt Wettersteinplatz - Großhesseloher Brücke wird tagsüber bereits mit einem 5-Minuten-Takt durch die Tram bedient, eine Verdichtung ist daher nicht geplant. Eine Verlängerung der U-Bahnlinie U1 über den Mangfallplatz hinaus hat den Status einer „Idee“ und würde auch „nur“ bis zum Klinikum Harlaching reichen. Eine Realisierung läge überdies in weiter Ferne.

Möglichkeiten der Vornahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt nach dem Willen des Ordnungsgebers 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es allerdings verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

In Frage käme, wenn überhaupt, lediglich die Vornahme einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme. Eine Tempo-30-Zone ist offenkundig mangels Zonencharakter und der Verkehrsbedeutung der Straße mit entsprechendem Verkehrsaufkommen nicht möglich.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Nr. 9 StVO als Einzelmaßnahme ist nur zulässig, wenn die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Solche besonderen Umstände können z.B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate sein, wenn bei diesen Unfällen nicht angepasste Geschwindigkeit ursächlich ist. Auch eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden fallen hierunter.

Diese Voraussetzungen sind in der Geiselgastegstraße nicht gegeben. Der Straßenverlauf ist geradlinig, es gibt keine unübersichtlichen Kurven oder Ähnliches. Ab Theodolindenplatz befindet sich westseitig bis zur Stadtgrenze ein baulich getrennter Geh- und (benutzungspflichtiger) Radweg.

Die Unfallsituation ist nach Mitteilung der Polizei im Verhältnis zum dortigen Verkehrsaufkommen unauffällig. In den vergangenen drei Jahren gab es keinen Unfall, bei dem nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeit unfallursächlich war.

Eine qualifizierte Gefahrenlage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde, liegt demnach nicht vor.

Zudem lässt sich aus der für München bestehenden Lärmkartierung auch eine von der Geiseltalstraße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung nicht ableiten. Die maximalen Beurteilungspegel an den Gebäuden der Geiseltalstraße liegen unter den für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Richtwerten. Somit ist auch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht möglich.

Auch nach Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 11.10.2024 mit Erweiterung des Katalogs der Maßnahmen, welche unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen Eingriffe der Straßenverkehrsbehörden u.a. für Geschwindigkeitsreduzierungen möglich machen, besteht hier keine entsprechende rechtliche Möglichkeit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02107 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Situation in der Geisalgasteigstraße wurde hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit überprüft. Beide Parameter bewegen sich unter Würdigung der Verkehrsbedeutung der Straße im Rahmen des Vorgesehenen sowie rechtlich Erlaubten. Das Ergreifen von verkehrsplanerischen Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Verkehrsbelastung führen, ist aktuell nicht vorgesehen. Mangels Vorliegens von Gründen scheidet die Vornahme einer durchgehenden Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Geisalgasteigstraße aus.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02107 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5